

Die Kationen der Ammoncarbonatgruppe sowie das Magnesium und die Alkalimetalle werden kaum an Aluminiumoxyd adsorbiert. Vielleicht kann man später Adsorbentien darstellen, an denen diese Kationen adsorbiert und getrennt werden können. Vermutlich ist Permutit dafür geeignet.

Schluß.

Die chromatographische Analyse stieß bei Anwendung auf Kationengemische aller Gruppen auf gewisse Schwierigkeiten hauptsächlich wegen der Vielzahl und gegenseitigen Störung der Zonen. Nach den vorliegenden Versuchen gewinnt sie erheblich an Sicherheit, wenn man sie mit den üblichen Gruppentrennungen so kombiniert, daß man die

Nachweise innerhalb der Salzsäure-, Schwefelwasserstoff- und Ammonsulfidgruppe chromatographisch führt.

Es ist besonders günstig, daß die Aufspaltung der Ammonsulfidgruppe chromatographisch sehr gut gelingt, während die dort üblichen Trennungsgänge bekanntlich besonders verwickelt sind.

Herrn Geh.-Rat *H. Wieland* als Institutedirektor sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft danken wir für die Unterstützung unserer Untersuchung. Einer von uns (*G*) dankt ferner der Deutschen Akademie und der *Alexander-von-Humboldt-Stiftung* für die Gewährung eines Stipendiums.

(Eingeg. 16. August 1939.)

[A. 72.]

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Bestellung von Beauftragten des Werberates bei den Wirtschaftskammern. Zur Sicherung der notwendigen, durch Reichsgesetz dem Werberat der deutschen Wirtschaft übertragenen Führung und Gestaltung der deutschen Wirtschaftswerbung und zur Erreichung einer engen und wirkungsvollen Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ernennt der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Leiter der Reichswirtschaftskammer bei den Wirtschaftskammern einen Beauftragten, der innerhalb des jeweiligen Bezirkes die werbende Wirtschaft im Sinne der Forderungen des Werberates der deutschen Wirtschaft nach wirkungsvoller und einwandfreier inhaltlicher Gestaltung der Wirtschaftswerbung zu beraten und auf Unterlassung etwaiger Verstöße gegen die Forderungen des Werberates hinzuwirken hat. Der Erlass von Anordnungen und sonstigen allgemeinen Regelungen durch Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiete des Wettbewerbsbedarfs bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. (Erlass des Reichswirtschaftsministers III. Wo. 29 226/39 vom 4. Juli 1939 [Wirtschaftswerbung 1939, Heft 7, S. 43].) [GVE. 48.]

Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer¹⁾.

I. Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer.

1

(1) Übernehmen Hochschullehrer die Erstattung von Gutachten über Fragen ihres Fachgebiets einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, ohne hierzu durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung verpflichtet zu sein, so steht diese Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit und bedarf keiner Genehmigung; die dem Hochschullehrer hierfür zufließenden Nebenvergütungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, von der Ablieferungspflicht frei.

(2) Die Erstattung von Gutachten für Ausländer (Privatpersonen, Firmen, Behörden usw.) bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Die Vergütungen für solche Gutachten unterliegen ebenfalls nicht der Ablieferungspflicht.

(3) Die Übernahme einer Gutachtertätigkeit, die außerhalb des Fachgebiets eines Hochschullehrers liegt, bedarf nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 753) der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(4) Unberührt bleibt die Verpflichtung für Hochschullehrer, Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne Vergütung zu erstatten, wenn diese von Hochschulverwaltungen, Hochschulbehörden oder Hochschulinstituten angefordert werden oder wenn die Hochschullehrer zu ihrer Erstattung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung verpflichtet sind.

(5) Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen gelten nicht als von dem Hochschullehrer persönlich erstattet, wenn die Anforderung nicht an ihn selbst, sondern an das von ihm geleitete Institut gerichtet und darin nicht ausdrücklich die Erstattung des Gutachtens durch den Professor (Institutedirektor) persönlich erbeten war.

2

(1) Soweit zur Anstellung der Untersuchungen und zur Abgabe der Gutachten staatliche Einrichtungen, staatliches Personal und Material in Anspruch genommen werden, sind die Hochschullehrer verpflichtet, einen bestimmten Hundertsatz der erhaltenen Vergütung an die Staatskasse abzuführen.

(2) Wird staatliches Personal überwiegend für die Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer in Anspruch genommen, so sind diese verpflichtet, der Staatskasse die Vergütungen und Löhne anteilmäßig zu erstatten.

3
Nr. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 753) finden, soweit es sich um genehmigungsfreie Nebentätigkeiten handelt, keine Anwendung.

4
Auf Entwicklungs- und Zweckforschungsarbeiten, Bau- und Entwurfsaufträge sowie Materialprüfungen, die im Auftrage Dritter (Behörden oder privater Stellen) ausgeführt werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung; besondere Regelung bleibt vorbehalten.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

9

(1) Die Höhe des Hundertsatzes der abzuführenden Vergütung (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 8) sowie den Anteil der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) bestimmt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; er kann ihm nachgeordnete Dienststellen mit der Festsetzung des Anteils der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) beauftragen.

(2) Werden städtische Einrichtungen, städtisches Personal und Material in Anspruch genommen, so ist der festzusetzende Hundertsatz der Vergütung (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 8) oder der Anteil an den Vergütungen und Löhnen (Nr. 2 Abs. 2) an die Stadtkasse abzuführen.

(3) Die der Staats-(Stadt-)Kasse hierdurch entstehenden Einnahmen werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Finanzbehörde für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsanordnungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft; sie findet auf Nebeneinnahmen, die vor dem 1. Januar 1939 erwachsen sind, keine Anwendung. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Regelungen werden vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

[GVE. 37.]

Gutachten und Verschulden im Verletzungsstreit. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont, daß es bei der Frage, ob ein Gutachten bei günstiger Beurteilung der Verletzungsfrage das Verschulden auszuschließen vermöge, darauf ankommt, welchen Inhalt dieses Gutachten hat und ob dessen Begründung die anfragende Partei, wenn diese selbst als besonders sachverständig auf dem in Betracht kommenden Sondergebiet der Technik angesehen werden muß, von der Richtigkeit vernünftigerweise überzeugen kann. Das ist vor allen Dingen für die Bewertung technischer Gutachten ausgesprochen worden. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. November 1937 [I 69/37 (Kammergericht)], GRUR, 1939, S. 329ff.) [GVE. 46.]

Grobe Fahrlässigkeit im Verletzungsstreit. Jemand, der fürchtet, in ein bestehendes Schutzrecht einzutreten, ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich ein zuverlässiges Urteil über den Schutzmfang des Schutzrechts und sein Verhältnis zu seinen Handlungen zu verschaffen. Hierzu genügt es nicht, sich mit unvollständigen Mitteilungen zufriedenzugeben, die ungeeignet sind, ihm ein zuverlässiges Urteil darüber zu ermöglichen, ob er das Schutzrecht verletzt. Es ist also unerlässlich, um der Schadenersatzpflicht zu begegnen, sich an einem Sachverständigen zu wenden, von dem man ein unbefangenes Urteil erwarten kann. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1937 [I 48/37 (Kammergericht)], GRUR, 1939, S. 354ff.) [GVE. 47.]

¹⁾ Reichsgesetzbl. I, S. 797, vom 18. April 1939.

Warenzeichenverletzung und Export. Bei einem Angebot von im Inlande unzulässigerweise mit einem Zeichen versehener und vom Inland in das Ausland gesandter Ware ist die Verletzung im Inlande begangen, auch wenn die Ware von vornherein für das Ausland bestimmt war. (Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 15. Februar 1939 [II 112/38. Düsseldorf], Mitt. dtsch. Patentanwälte, 1939, S. 145ff.)

[GVE. 43.]

Gebrauchsmusterlösungsverfahren. Das Gebrauchsmusterlösungsverfahren ist dem Nichtigkeitsverfahren nachgebildet. Wenn es sich auch im zweiten Rechtszuge in den Formen des Patenterteilungsverfahrens bewegt (Beschwerde statt Berufung), so wird es dadurch nicht seines Charakters als eines überwiegenden Parteiverfahrens entkleidet, das Vorbringen der Tatsachen und die Angabe der Beweismittel ist Sache der Parteien. Nur ausnahmsweise werden Ermittlungen von Amts wegen angestellt.

Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel in der Beschwerdeinstanz des Gebrauchsmusterlösungsverfahrens ist zwar grundsätzlich zulässig. Die Überweisung dieses Verfahrens an das RPA kann aber nicht dazu führen, die Parteien von den auf die Prozeßbeschleunigung abzielenden Vorschriften zu befreien, die nach der ZPO für den ersten Rechtsgang und für das Berufungsverfahren gelten (insbesondere §§ 279, 279a, 283 Abs. 2, 519 Abs. 3, 529 ZPO.). Vielmehr ist eine sinngemäße Anwendung sowohl in der ersten als vor allem auch in der zweiten Instanz geboten. Das Lösungsverfahren des RPA ist in erster Linie schriftlich. Im Beschwerdeverfahren ist die mündliche Verhandlung nicht einmal gesetzlich vorgeschrieben. Der Beschwerdesenat kann daher auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn ihm die Sach- und Rechtslage in den Schriftsätzen genügend erörtert erscheint. Wenn er trotzdem in der Mehrzahl der Fälle eine mündliche Verhandlung anberaumt, so soll dadurch den Parteien lediglich eine abschließende mündliche Erörterung des Streitstoffs ermöglicht werden. In dieser mündlichen Verhandlung können daher grundsätzlich neue Tatsachen oder Beweismittel nur dann zugelassen werden, wenn besondere Umstände die verspätete Geltendmachung als unvermeidlich erscheinen lassen. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß auch für das Berufungsverfahren beim RG in Patentsachen nach § 7 der VO vom 30. September 1936 die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweismittel im Termin nur insoweit zulässig ist, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird. (Entscheidung des Reichspatentamts, 10. Beschwerdesenat, vom 25. Januar 1939 (GebrM. [I 315/831 LÖ I/36]), Markenschutz u. Wettbewerb, 1939, S. 245ff.)

[GVE. 45.]

Unbeweglicher Gegenstand und Gebrauchsmuster. Unter einem Gebrauchsmuster im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes ist nur ein eigentümliches Vorbild für die Gestaltung von Industriegerünnissen zu verstehen, d. h. ein technisches Erzeugnis, das dem Gebrauchsziel zu dienen bestimmt ist. Hierzu gehören lediglich bewegliche Gegenstände. Gebrauchsgegenstände sind also nur der mechanischen Technik angehörige bewegliche Erzeugnisse. Nach ständiger Rechtsprechung erstreckt sich der Gebrauchsmusterschutz grundsätzlich nicht auf unbewegliche Sachen und ihre untrennabaren oder wesentlichen Bestandteile; eine weitere Ausdehnung stünde weder im Einklang mit dem Sprachgebrauch, noch wäre sie durch das wirtschaftliche Bedürfnis gerechtfertigt, das zur Gewährung des gesetzlichen Gebrauchsmusterschutzes geführt hat. Schutzfähig sind nur solche beweglichen Sachen, die so, wie sie zunächst hergestellt werden, wirklich beweglich sind und daher dem Verkehr in ihrer Wesenheit auch weiterhin als beweglich gelten, obwohl sie durch das Einbauen ihre Selbständigkeit verlieren. Da sich der Luftsitzraum als ein ortsunbewegliches, mit dem Grund und Boden fest verbundenes regelrechtes Bauwerk kennzeichnet, ist er auch nicht gebrauchsmusterfähig. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Ausführung des Luftsitzraumes wiederholbar ist, sondern es handelt sich um die Grundfrage, ob ein Arbeitsgerät oder ein Gebrauchsgegenstand vorliegt. (Präsidialbescheid vom 2. Dezember 1938 [Nr. II 718/38], Markenschutz u. Wettbewerb, 1939, S. 150—151.)

[GVE. 33.]

Zum unlauteren Wettbewerb. Die Grenze des erlaubten Wettbewerbs darf ein ausgeschiedener Angestellter gegenüber dem früheren Geschäftsherrn auch dann nicht überschreiten, wenn letzterer sich gegenüber dem ersten tatsächlich unsozial verhalten hätte. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. August 1938, II, 217/37; Arch. W. R. 1938, S. 168.) — Veröffentlicht ein Schriftleiter einen ihm zugesandten, Wettbewerbszwecken dienenden Aufsatz, ohne oder mit nur unwesentlichen Änderungen, so bleibt der Aufsatz — unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schriftleiters — eine Wettbewerbsmaßnahme des Einfenders. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. August 1938, II, 43/38; desgl. S. 209.) — Als Systemvergleich kann schwerlich ein werbender Aufsatz angesehen werden, der als reine Wettbewerbsmaßnahme zu beurteilen ist, diese Absicht aber verschleiert. Von einem Systemvergleich kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn ausdrücklich für das eine System Partei genommen und dafür geworben wird. Im Rahmen einer streng sachlichen Prüfung, die Voraussetzung für die Zu-

lässigkeit eines Systemvergleichs ist, dürfen die wirklichen oder auch nur vermeintlichen Vorteile des anderen besprochenen Systems keinesfalls unerwähnt bleiben. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. August 1938, II, 43/38; desgl. S. 209.) — Der Unternehmer, der nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dafür haftet, daß wettbewerbswidrige Behauptungen seines Beauftragten unterbleiben, macht sich einer eigenen sittenwidrigen Handlung schuldig, wenn er unwahre Angaben des Beauftragten dem Empfänger der Behauptung gegenüber nicht richtigstellt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1938, II, 54/38; desgl. S. 212.) — Der Tatbestand des § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verlangt nicht, daß der andere, über dessen Waren oder gewerbliche Leistungen etwas behauptet wird, dabei genannt wird; es genügt, daß er erkennbar von der Behauptung getroffen oder auch nur mitbetroffen wird. Schon die Feststellung, daß die behauptete Tatsache nicht erweislich ist, kann einen Anspruch auf Schadenersatz rechtfertigen. Dabei kann aber nicht die Mitteilung gefordert werden, daß die Tatsachenbehauptung unwahr sei, sondern nur, daß sie nicht aufrechterhalten werden könne. Hierbei ist der Anspruch auf Widerruf aber nicht davon abhängig zu machen, daß der Verletzte den Beweis für die Unrichtigkeit der Behauptung erwähnt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. August 1938, II, 43/38; desgl. S. 209, ferner Jur. Wochenschr. 1939, S. 238, Nr. 23.)

[GVE. 29.]

Vorläufiger Schutz einer bekanntgemachten Anmeldung. Der vorläufige Schutz, den die Bekanntmachung der Patentanmeldung nach § 23 Abs. 1 PatG. a. F. gewährt, wird durch eine nicht rechtskräftig gewordene Versagung des Patentes nicht berührt. Dieser Schutz besteht also bis zur rechtskräftigen Entscheidung fort. Die Zuversicht eines Verletzers, daß die Beschwerdeinstanz dem Versagungsbeschuß beitreten wird, kann eine sonst klarliegende Verletzung ebensowenig entschuldigen, wie etwa bei der Verletzung eines erteilten Patentes die Hoffnung auf eine günstige Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren den Verletzer entlasten kann. Der Verletzer handelt in solchen Fällen bewußt auf eigene Gefahr, hat also einen unbedingten Gefährdungsvorsatz, der ihn, falls seine Hoffnungen scheitern, als der vorsätzlichen Schutzrechtsverletzung schuldig erscheinen läßt. Die Sache liegt entsprechend dem Falle, daß jemand einem Gebote, das durch ein nur vorläufig vollstreckbares Urteil unter Strafandrohung erlassen ist, bewußt zuwiderhandelt, weil er auf eine günstige Entscheidung des höheren Gerichts hofft. (Urteil des Kammergerichts vom 26. März 1938 [10. U. 5304/37], Mitt. dtsch. Patentanwälte, 1939, S. 99.)

[GVE. 35.]

Nahrungsmittel im Sinne des Patentgesetzes. Nach der herrschenden Ansicht sind als Nahrungsmittel nur solche Mittel anzusehen, die zur Ernährung des Menschen dienen, von ihm genossen werden, um in den Stoffwechsel des menschlichen Organismus zum Zwecke der Ernährung einzutreten. Genußmittel sind solche, die ebenfalls in den menschlichen Körper aufgenommen werden, aber auf die Geschmacks-, Geruchs- und Gefühlsnerven einzuwirken bestimmt sind, wie Tabak, Kaffee, vielleicht auch gewürzte Soßen u. ä. Daraus ergibt sich, daß ein Gegenstand, der in wesentlichen Teilen nicht vom Menschen verzehrt werden kann, als Ganzes nicht Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des Gesetzes sein kann. Wenn z. B. der Gegenstand der Erfindung zu einem nicht unwesentlichen Teil aus Stanniol besteht, so kann in diesem Sinne das Ganze weder als Nahrungs- noch als Genußmittel bezeichnet werden. Genügend zur Verneinung einer Schutzunfähigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PatG. ist, daß ein wesentlicher Bestandteil des Gegenstandes der Erfindung nicht verzehrt werden kann und nur ein Teil des Erfindungsgegenstandes zur Aufnahme in den menschlichen Körper geeignet ist. (Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 10. April 1937 [I 211/36], Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes., 1939, S. 73ff.)

[GVE. 38.]

Unechter und echter Unteranspruch und Nebenanspruch. Ein echter Unteranspruch gestaltet den Erfindungsgedanken des Hauptanspruchs — im einzelnen hinzufügend, ändernd, auslassend — lediglich aus, und zwar, ohne daß diese Ausgestaltung wieder erfinderischen Gehalt hat. Es genügt, daß die Ausgestaltung zweckmäßig und keine glatte Selbstverständlichkeit ist. Der ausgestaltende Gedanke ist daher für sich, losgelöst vom Gedanken des Hauptanspruchs, nicht schutzfähig und muß notwendig dessen Rechtschicksal teilen. So wenig wie ein echter Unteranspruch erteilt werden kann, ohne daß der ihn beherrschende Haupterfindungsgedanke geschützt wird, so wenig kann er bestehen bleiben, wenn sein Hauptanspruch fällt. Der Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 13 PatG. ist für den echten Unteranspruch derselbe, wie derjenige, der zur Vernichtung des Hauptanspruchs führte. Dagegen ist der „unechte“, d. h. der eigenen Erfundungsinhalt tragende Unteranspruch eines selbständigen Schutzes und also auch eines von dem seines Hauptanspruchs unabhängigen Rechtsbestandes fähig. Die Nichtigkeit des Hauptanspruchs ergreift ihn also nicht ohne weiteres mit. (Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 29. April 1938 [I 105/37], Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes., 1939, S. 62ff.)

[GVE. 40.]